-Beginn der Satzung-

§ 1 Allgemeine Bestimmungen des Vereins

- Der Verein trägt den Namen "Provadis Hochschule Alumni" mit dem Zusatz "e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- 4. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger oder vom Verein als unterstützungswürdig angesehener Personen in Verbindung mit einem Studium an der Provadis Hochschule.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die ideelle und finanzielle F\u00f6rderung von Studierenden der Provadis Hochschule mittels der Gew\u00e4hrung von Stipendien oder \u00e4hnlichen Formen finanzieller Unterst\u00fctzung,
 - b. die F\u00f6rderung des Lehrbetriebs an der Provadis Hochschule, beispielsweise durch die Mitwirkung bei Vorlesungen und Seminaren sowie die Stiftung von Lehrmitteln,
 - c. die Organisation von Firmenbesuchen und die Vermittlung von Praktikantenstellen und Arbeitsplätzen, um der Provadis Hochschule, ihren Studierenden und Absolventen den Zugang zur Unternehmenspraxis zu erleichtern,
 - d. die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für seine Mitglieder,
 - e. die Organisation von Erfahrungsaustauschen der Mitglieder untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und den Studierenden bzw. Mitarbeitenden der Hochschule,
 - f. die Durchführung bzw. Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - g. die mildtätige Unterstützung von in Not geratenen Studierenden der Provadis Hochschule.
- 3. Der Verein soll
 - a. die Interessen der Mitglieder wahren, pflegen und fördern,
 - b. das Berufsbild der vom Verein vertretenen Mitglieder und die Ziele der Provadis Hochschule in der Öffentlichkeit herausstellen,
 - an allen sonstigen Maßnahmen mitwirken und diese unterstützen, soweit sie dazu geeignet sind, positiven Einfluss auf die Belange aller vertretenen Mitglieder zu nehmen,

- d. die Provadis Hochschule bei der Ausbildung der Studierenden hin zu unabhängigen Führungskräften unterstützen. Voraussetzung seiner Arbeit ist ein beständiger enger Kontakt der Ehemaligen untereinander, zur Provadis Hochschule und ihren Studierenden.
- 4. Der Verein bedient sich zur Umsetzung der unter § 2.1 genannten Maßnahmen seiner Mitglieder aus ehemalig Studierenden, aktuell Studierenden und weiteren fördernden, dem Auftrag des Vereins verpflichteten, Mitgliedern, welche selbstlos ihr Erfahrungswissen aus einem Studium in einschlägiger Fachrichtung sowie aus ihrer beruflichen Erfahrung einbringen.
- 5. Hierzu organisiert der Verein:
 - Wissenschaftliche und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - b. Vorträge
 - c. Netzwerke
 - d. Veranstaltungen zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch
- 6. Der Verein begründet seine Arbeit in der Durchführung des §12 Abs. 7 HHG zur Pflege der Verbindung der aktuellen und ehemaligen Studierenden mit den Mitgliedern des Vereins sowie den Mitwirkenden der Provadis School of international Management and Technology AG. Mit Bezug auf den gesetzlichen Auftrag staatlich anerkannter Hochschulen zur Förderung derartiger Vereinigungen werden auch Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Medien und der übrigen Öffentlichkeit in die Aufgaben vom Verein eingebunden. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die einer dauerhaften Verbindung von Forschung, Lehre und Berufspraxis dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Studentische Mitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die von der Provadis Hochschule auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad verliehen bekommen hat.
- Studentisches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Provadis Hochschule für einen Studiengang immatrikuliert ist, der auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad zum Ziel hat.
- 4. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen, sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach Einschätzung des Vorstandes den Zwecken des Vereins besonders nahestehen. Ist das Fördermitglied eine juristische Person oder eine nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit, benennt es dem Verein eine natürliche Person als Ansprechpartner, die gegenüber dem Verein für das Fördermitglied aktiv und passiv vertretungsberechtigt ist.
- 5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitglieds (gemäß §14 Abs. 9) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um gemacht diesen Verein verdient hahen Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlichen Mitgliedern und sind gemäß § 8.5 von der Pflicht, Beiträge zu entrichten, befreit. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand bei grobem Fehlverhalten oder Vereinsschädigungen entzogen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

 bei natürlichen Personen durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, durch Tod eines Mitglieds oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines schweren Verstoßes.

- bei juristischen Personen durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, durch Auflösung der Gesellschaft oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines schweren Verstoßes.
- durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende der Mahnfrist nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn er gegen Grundsatzbeschlüsse des Vereins verstößt.

§ 6 Streichung

- Ein Mitglied, das nach zweimaliger Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird drei Wochen nach Versand der zweiten Mahnung von allen Leistungen des Vereins ausgeschlossen, sofern der Vorstand nicht zuvor Stundung oder Erlass auf begründeten schriftlichen Antrag hin gewährt hat. Auf diese Folgen ist bei den Mahnungen hinzuweisen.
- Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, ist aus der Mitgliederliste zu streichen, sofern der Vorstand nicht zuvor Stundung oder Erlass auf begründeten schriftlichen Antrag hin gewährt hat.
- 3. Die offenen Forderungen von nicht bezahlten Mitgliedsbeiträgen bleiben auch nach der Streichung aus der Mitgliederliste bestehen und sind mit geeigneten Mitteln beizutreiben, sofern der Vorstand nicht zuvor Stundung oder Erlass auf begründeten schriftlichen Antrag hin gewährt hat.

§ 7 Ausschluss

- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Mitglied beantragt werden.
- 2. Über beschließt den Ausschluss der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem Themenpunkt der Agenda die gleichen

- Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.
- 3. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zu hören und beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem Themenpunkt der Agenda die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.
- 4. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen ab Mitteilung des Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam, sofern das Mitglied Berufung einlegt, wird der Ausschluss mit dem Bestätigungsbeschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht, leben die Mitgliedsrechte für die Zukunft auf. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt, auch nicht während der Zeit des Ruhens der Mitgliedsrechte.
- Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Das Vorstandsmitglied ist anzuhören, eine Berufung gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 8 Mitgliederpflichten

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in einer separaten Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist integraler Bestandteil dieser Satzung.
- In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages gewähren.
- Mitglieder des Vereins, gleich welcher Art der Mitgliedschaft, können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Nutzung bestimmter Leistungen und Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen werden.
- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Kontaktdaten und weitere persönliche Informationen von Vereinsmitgliedern, die sie über den Verein erhalten, sowie ihnen zugängliche

- Mitgliedslisten und Vereinsdatenbanken vertraulich zu behandeln.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB und der erweiterte Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind, insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b. Die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
 - d. Die Wahl der Kassenprüfer
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 - a. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Die Einladung ist bevorzugt an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu richten
 - c. Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung per Brief

- oder Fax an die zugleich bekannt gegebene Anschrift oder Faxnummer zugesandt.
- d. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden der Einladung zu einer Mitgliederversammlung beigefügt.
- e. Anträge werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgeben.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und Verhinderung bei dessen durch ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Sitzungsniederschrift angefertigt, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht abstimmen darf, wer durch den beantragten Beschluss im Einzelfall individuell und persönlich betroffen ist. Dies gilt nicht für die Wahl zum Vorstand.
- 4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss vor Versammlungsbeginn vorliegen. Die Vertretung bezieht sich auf alle Themen, über die im Laufe der Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- Die schriftliche Stimmabgabe muss im Vereinsbüro spätestens um 24 Uhr am Tag vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- 6. Sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen

- Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen entscheidet das Los.
- Solange keine Neuwahlen des Vorstandes stattgefunden haben, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen, studentischen oder aus den Ehrenmitgliedern gewählt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft gehindert, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ein Ersatzmitglied bestellen.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4. Die Amtszeit des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann vorzeitig durch Widerruf der Mitgliederversammlung beendet werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder vorliegt.
- 5. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als drei amtierende Vorstände, im Sinne des §26 Abs. 2 BGB, verbleiben.

§ 13 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand im besteht aus
 - a. der oder dem Vorsitzenden,
 - b. der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. der oder dem Schatzmeister/in.

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem weiteren Mitglied.
- Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt ist jeweils ein Vorstandmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit und Abwesenheit des oder der Vorsitzenden entscheidet die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- Vorstandsmitglieder müssen dem Vorstand gegenüber Interessenskonflikte und Vorteilsnahmen unverzüglich anzeigen. Der Vorstand muss diese schriftlich dokumentieren und die Mitglieder darüber bei der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 1. oder
 Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstands und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.
- 3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Bücher. Die Verfügungsgewalt über die dem Verein gehörigen Bankkonten liegt bei dem Schatzmeister. Der Schatzmeister ist befugt, Vollmachten über ein Bankkonto oder über alle Bankkonten des Vereins an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu erteilen.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt repräsentative Funktionen oder Aufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, hierfür entsprechende Titel zu vergeben. Die Übertragung von repräsentativen Funktionen oder Aufgaben durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.
- Der Vorstand kann eine Rücklage unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige

- Vereine aufbauen, um die Zwecke und Ziele des Vereins langfristig zu sichern.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- 7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen.
- Der Vorstand entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Entsendung von Vertretern des Vereins in Hochschulgremien

- Die Amtszeit der Vertreter des Vereins entspricht der in dem jeweiligen Gremium üblichen Wahlperiode, sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Das Amt kann, vorbehaltlich der für das jeweilige Gremium einschlägigen Regelungen, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niedergelegt werden.
- 2. Der entsandte Vertreter kann jederzeit von demjenigen Vereinsorgan abberufen werden, welches ihn entsandt hat.

§ 16 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Büchern und Belegen, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator

- durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- Der Beschluss über die Auflösung ist durch den Vorstand dem zuständigen Amtsgericht zu übersenden.
- 4. Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird zwei Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern. Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.
- Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
 - b. Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen,
 - c. das Restvermögen des Vereins nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß § 17.5 a. und b. an einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die ArbeiterKind.de gemeinnützige GmbH beziehungsweise deren Rechtsnachfolger.
- 7. Sollte die ArbeiterKind.de gemeinnützige GmbH beziehungsweise ihr Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, wird das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Institution, nach vorheriger Einwilligung des Finanzamts übertragen. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bzgl. der Bildung und Erziehung verwendet werden.

§ 18 Beurkundung

Die durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 28.04.2009. Die neugefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2019 anerkannt und beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-Ende der Satzung-

Änderungsvermerke:

- Satzungserrichtung in der Fassung vom13.08.2007,
- 2. 1. Änderung des §10 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 28.11.2007,
- Änderung der §§ 6 (Organe des Vereins), 7 (Mitgliederversammlung) und 8 (Vorstand) in der Fassung vom 18.04.2009,
- Änderung der §§ 6 (Organe des Vereins), 7 (Mitgliederversammlung) und 8 (Vorstand) in der Fassung vom 28.04.2009,
- Neuerrichtung der Satzung in der Fassung vom 24.09.2019.